



Financial Services News 5/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	12
BCBS 239 im Fokus der Aufsicht	12
MiCAR - Neue Verordnung sorgt für EU-weite Veränderungen im Kryptomarkt	14
Publikationen	17
Veranstaltungen	18

Editorial

Referentenentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

Mit dem am 12. April 2023 veröffentlichten Referentenentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) sollen die Leistungsfähigkeit des Kapitalmarkts gestärkt und die Digitalisierung der Verwaltung ausgebaut werden.

Eine Maßnahme zur Stärkung des Kapitalmarkts ist die geplante Einführung der neuen Rechtsform der „Börsenmantelaktiengesellschaft“ (BMAG) gemäß § 44 BörsG-RefE, die an die amerikanische Special Purpose Acquisition Company (SPAC) angelehnt ist. Die BMAG dient dem Zweck, Kapital für den Börsengang eines nicht börsennotierten Unternehmens zu sammeln, das zuvor noch nicht bestimmt ist (Zieltransaktion). Der Bestand der BMAG ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt. Danach wird die BMAG abgewickelt. Wird innerhalb der Frist die Zieltransaktion durchgeführt, wird die BMAG als AG fortgeführt.

Des Weiteren sollen die Möglichkeit für die Emission elektronischer Aktien eröffnet und das Verbot von Mehrstimmrechtsaktien aufgehoben werden. Zur Erleichterung von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage ist zudem u.a. vorgesehen, die Obergrenzen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 AktG-RefE der Aktionäre von bisher 10% auf 20% des Grundkapitals anzuheben.

Im KWG wird durch die Einführung neuer Regelungen den auf Distributed-Ledger-Technologie basierenden Marktinfrastrukturen Rechnung getragen. Sie flakiert insoweit die Verordnung EU/2022/858.

Im KAGB sind Erweiterungen der Kataloge der zulässigen Vermögensgegenstände auf Erneuerbare-Energien-Anlagen bei Immobilienfonds (sog. Freiflächenanlagen, § 231 KAGB-RefE), offenen Infrastrukturfonds (§ 260b KAGB-RefE) und offenen Spezialfonds mit festen Anlagebedingungen (§ 284 KAGB-RefE) vorgesehen.

Schließlich ist eine Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung durch Erhöhung der Steuerfreibeträge und weitere steuerrechtliche Maßnahmen geplant sowie die Umsatzsteuerbefreiung für z.B. die Verwaltung von Wagniskapitalfonds und Verwaltungsleistungen von Konsortialführern.

Insgesamt verfolgt der Entwurf einen umfassenden Ansatz, da neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen auch gesellschafts- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen verbessert werden sollen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Kerstin Hettermann



„Das ZuFinG soll verbesserte Bedingungen für den Finanzmarkt schaffen.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



„Die Digitalisierung soll vorangetrieben werden.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
II.	Refinanzierung	4
III.	Risikomanagement	4
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	IT- und Cyberrisiken	5
3.	Vergütung und Mitarbeiter	5
4.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	6
5.	Verbraucherschutz	6
IV.	Kreditvorschriften	6
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	Einlagensicherung	7
2.	Sonstiges	7
VI.	Investment	7
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	8
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	8
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	8
VIII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	9
IX.	Nachhaltigkeit	9
X.	Versicherungen	10

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Festlegung von RTS zur Änderung der EU/2014/241 im Hinblick auf die vorherige Erlaubnis zur Verringerung von Eigenmitteln und die Anforderungen im Zusammenhang mit Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU/2023/827) vom 11. Oktober 2022

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurden am 19. April 2023 im EU-Amtsblatt L 104/1 ff. veröffentlicht und treten am 9. Mai 2023 in Kraft.

2. Gesamtrisikobeitrag

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR in Bezug auf RTS, in denen die Anforderungen an die im Rahmen des internen Ausfallrisikomodells für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlusten bei Ausfall verwendete interne Methodik oder externe Quellen festgelegt werden (C(2023) 2571 final) vom 20. April 2023

Geregelt werden sollen die Anforderungen an die interne Methodik zur Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlusten bei Ausfall sowie für externe Quellen für diese Schätzungen. Außerdem werden Dokumentationsanforderungen formuliert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR in Bezug auf RTS für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für Nicht-Handelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, und die Behandlung dieser Positionen für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Backtesting und die Gewinn- und Verlustzuweisung im Rahmen des alternativen internen Modellansatzes (C(2023) 2585 final) vom 20. April 2023

Im Vergleich zur ursprünglich finalisierten Fassung der EBA ([EBA/RTS/2020/09](#), vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Finaler Entwurf von RTS für die Bestimmung des Forderungswerts der synthetischen Überschuss-Spreads gemäß Art. 248 Abs. 4 CRR (EBA/RTS/2023/02) vom 24. April 2023

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 10/2022](#)) ergeben sich Änderungen im Wesentlichen für die Lifetime-Ansätze und die Einführung eines vereinfachten Modellansatzes mit einer Skalierung von 0,6 und der Ausnahmeregelung für Transaktionen mit einer Obergrenze auf der Grundlage einer Ex-post-Betrachtung des synthetischen Überschuss-Spreads. Die Regelungen für die Methodik des vollständigen Modellansatzes wurden gestrichen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

II. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten \(EU/2023/833\) vom 16. Dezember 2022](#)

Die Leitlinie wurde am 19. April 2023 im EU-Amtsblatt L 104/48 ff. veröffentlicht und wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken wirksam.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Entwürfe von Richtlinien zur Änderung der BRRD und der SRM-Verordnung in Bezug auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsbedingungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen \(COM\(2023\) 226, 227 und 229 final\) vom 18. April 2023](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen der BRRD betreffen neben Definitionen v.a. die Befugnisse der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Beurteilung von Abwicklungsplänen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen (auch in Bezug auf die Institutsgruppe) und die Regelungen zur Ablösung der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans. Neu eingefügt werden Vorschriften für die Vorbereitung der Auflösung, ungewöhnliche öffentliche finanzielle Unterstützungen sowie die Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten für Übertragungsstrategien, die zum Marktaustritt führen ([COM\(2023\) 227 final](#)). Weitere Änderungsvorschläge betreffen die Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bei Abwicklungsunternehmen und Unternehmen, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt ([COM\(2023\) 229 final](#)). Außerdem werden Änderungen der formellen Regelungen in Bezug auf die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung bei der Entwicklung von Abwicklungsplänen formuliert ([COM\(2023\) 226 final](#)). Vorgeschlagen werden Übergangszeiträume von bis zu 18 Monate. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Konsultation 07/2023 zu einem Entwurf für ein Rundschreiben für Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung \(MaAbwicklungsbewertung\) \(ABF 14-K4100/00022#00001\) vom 24. April 2023](#)

Vorgestellt werden Regelungen zu den Arten der Bewertung im Bereich Abwicklungen. Diese betreffen (vorläufige) Bewertungen und den Bewertungsstichtag. Außerdem werden die Mindestanforderungen in einem Zwei-Stufen-Ansatz konkretisiert. Diese umfassen sowohl die technisch-organisatorische Ausstattung, Hinweise zu Handbüchern für die Informationsbereitstellung und -anforderungen als auch besondere Mindestanforderungen an bankinterne Bewertungsmodelle, proportionale Vereinfachungen hinsichtlich der Bereitstellung von Daten auf Einzelpositionsebene sowie Anforderungen an die Datenpunkte auf Einzelpositionsebene. Die Konsultationsfrist endet am 5. Juni 2023.

2. IT- und Cyberrisiken

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der EU zur Aufdeckung von sowie Vorbereitung und Reaktion auf Bedrohungen der Cybersicherheit und entsprechende Vorfälle \(COM\(2023\) 209 final\) vom 18. April 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen neben Definitionen im Allgemeinen auch die Ausgestaltung eines EU-weiten Cyber-Schutzschirms, eines Cybernotfallmechanismus sowie eines Mechanismus zur Überprüfung von Vorfällen im Bereich der Cybersicherheit. Mit diesen Vorschriften sollen Bedrohungen und Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit besser erkannt und gezielter darauf reagiert werden. Daneben soll die Abwehrfähigkeit kritischer Einrichtungen in der EU durch die Entwicklung gemeinsamer Reaktionskapazitäten auf bedeutende oder groß angelegte Cybersicherheitsvorfälle verbessert werden. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Unterstützung für Drittländer. Ergänzt werden die Vorschriften durch Änderungen der [EU/2021/694 \(Anhang\)](#). Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[FSB – Finale Empfehlungen zur Erreichung einer größeren Konvergenz bei der Berichterstattung über Cybervorfälle vom 13. April 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

3. Vergütung und Mitarbeiter

[ESMA – Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Vergütungsanforderungen \(ESMA35-43-3565\) vom 3. April 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurden am 3. April 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 3. Oktober 2023.

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von Leitlinien zum Benchmarking von Diversity-Praktiken, einschließlich Diversität und geschlechtsspezifischem Lohngefälle gemäß der CRD und gemäß IFD \(EBA/CP/2023/08\) vom 24. April 2023](#)

Die vorgestellten Leitlinien beinhalten Regelungen zur Auswahl der von Instituten und Wertpapierfirmen in das Benchmarking einbezogenen Diversitätspraktiken, zur Übermittlung von Daten zu diesem Benchmarking und zur Ausgestaltung des zugrundeliegenden Governance-Systems. Außerdem werden Spezifikationen für die Einreichung von Daten im Allgemeinen und für Mitglieder des Leitungsorgans im Speziellen sowie für die Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles definiert. In gesonderten Anlagen werden Details zur Datenqualität zusammengestellt. Diese betreffen u.a. einen Fragebogen zum Diversitätsbenchmarking, Angaben zu Alter und Geschlecht der (nicht) geschäftsführenden Direktoren, die Zusammensetzung der Ausschüsse und die geografische Herkunft der Mitarbeiter sowie ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund. Die Konsultationsfrist endet am 24. Juli 2023.

[FSB – Klimabedingte finanzielle Risikofaktoren in Vergütungsrahmen vom 20. April 2023](#)

Zunächst werden regulatorische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen dargestellt. Hierauf aufbauend werden anschließend Metriken in Vergütungsregelungen sowie Verknüpfungsmöglichkeiten mit Vergütungsergebnissen thematisiert. Hierbei wird sowohl auf strategische und externe Verpflichtungen als auch auf Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Vergütungskonzepts und deren konkrete Anwendung eingegangen. In diesem Zusammenhang werden die Leistungsbewertung, Vergütungsergebnisse und die Auswirkungen auf die Vergütung nach Funktionen einbezogen.

4. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Konsultation zu EBA-Leitlinien zur Bewertung der angemessenen Kenntnisse und Erfahrungen des Verwaltungs- oder Leitungsorgans von Kreditdienstleistern als Ganzes im Rahmen der EU/2021/2167 \(EBA/CP/2023/07\) vom 19. April 2023](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien thematisieren die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Angemessenheit von Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans. Außerdem werden Regeln für die Bewertung der Kenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder und des Kollektivs für die Entscheidungsträger des Kreditinstituts und der zuständigen Aufsichtsbehörde definiert. Die Konsultationsfrist endet am 19. Juli 2023.

5. Verbraucherschutz

[BGH – Gesetzlichkeitsfiktion verwendeter Widerrufsbelehrungen \(I ZB 28/22\) vom 1. Dezember 2022 \(veröffentlicht am 4. April 2023\)](#)

Die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion kommt nur dem Unternehmer zugute, der die Muster-Widerrufsbelehrung für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträgen, mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen nach der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB, unverändert verwendet und richtig ausfüllt. Verwenden Unternehmer diese Belehrung nicht worttreu, aber inhaltlich übereinstimmend mit den in § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB geregelten Anforderungen, können sie sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen. Sie tragen außerdem das Risiko, dass ihre Information nicht den allgemeinen Anforderungen an eine umfassende, unmissverständliche und nach dem Verständnis eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers eindeutige Belehrung genügt.

IV. Kreditvorschriften

[BGH – Urteil zum Kündigungsrecht bei Zinssatz-Swap-Verträgen mit fester Laufzeit \(BGH XI ZR 420/21\) vom 14. März 2023 \(veröffentlicht am 3. April 2023\)](#)

Ein im Zusammenhang mit einem variabel verzinslichen Darlehensvertrag geschlossener Zinssatz-Swap-Vertrag mit fester Laufzeit ist – mit Verweis auf die herrschende Meinung – weder in direkter noch in analoger Anwendung von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ordentlich kündbar.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Einlagensicherung

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der EU/2014/49 im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel von Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz \(COM\(2023\) 228 final\) vom 18. April 2023](#)

Die Änderungen betreffen neben formellen Anforderungen an die Zulassung und Anerkennung auch die Erstattungsfähigkeit von Einlagen sowie die Deckungssummen. Neu eingefügt werden Regelungen zur Nachweispflicht für Kautionsberechtigung und Anspruch, zur Rückzahlung von Einlagen, die 10.000 EUR übersteigen. Außerdem werden Anforderungen für die Deckung der Einlagen von Kundengeldern und die Aussetzung der Rückzahlung im Falle von Bedenken hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung formuliert. Für die Verwendung von Mitteln werden Vorschriften für vorbeugende Maßnahmen, zur Behebung von Missständen und für die Transparenz des Vermarktungsprozesses bei alternativen Maßnahmen vorgeschlagen. Weitere Konkretisierungen sind für Regelungen vorgesehen, die u.a. den Einbezug von Niederlassungen in Drittstaaten regeln. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Übergangsvorschriften bis zu 24 Monaten sind vorgesehen.

2. Sonstiges

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien für die Korrektur historischer Daten gemäß des EBA-Melderahmens \(EBA/CP/2023/06\) vom 18. April 2023](#)

Die Leitlinien gelten für den von der EBA entwickelten Berichtsrahmen für Aufsicht und Abwicklung, bei dem die Institute den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden regelmäßig Daten übermitteln. Sie gelten für individuelle, teilkonsolidierte und konsolidierte Daten. Definiert werden Anforderungen für die korrigierte Übermittlung historischer Daten und deren Bewertung durch die zuständigen Behörden. Die Leitlinien sollen am 31. Dezember 2023 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 31. Juli 2023.

VI. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Geeignetheit \(ESMA35-43-3172\) vom 3. April 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 10/2022](#)) wurden am 3. April 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 3. Oktober 2023.

2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[BaFin – BaFin wendet ESMA-Leitlinien für DLT-basierende Marktinfrastrukturen an vom 19. April 2023](#)

Die BaFin wendet die am 8. März 2023 von der ESMA veröffentlichten Leitlinien und Standardformulare ([ESMA70-460-213](#); vgl. [FSNews 4/2023](#)) in ihrer Aufsichtspraxis an.

3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in EU/2018/1229 festgelegten RTS in Bezug auf Strafzahlungen für gescheiterte Abwicklungen im Zusammenhang mit geclearten Transaktionen, die von CCPs zur Abwicklung eingereicht werden \(C\(2023\) 2484 final\) vom 19. April 2023](#)

Die geplanten Änderungen betreffen den Sanktionsmechanismus für gescheiterte Abwicklungen im Zusammenhang mit geclearten Transaktionen, die von CCPs zur Abwicklung übermittelt werden. Demnach wenden die Zentralverwahrer die Regelungen zu Geldbußen nach Art. 16, 17 und 18 [EU/2018/1229](#) in Bezug auf gescheiterte Abwicklungen im Zusammenhang mit geclearten Transaktionen an. CCPs können ihren Clearingmitgliedern den verbleibenden Nettobetrag der gezahlten und ausgeschütteten Geldbußen in Form einer Gutschrift bzw. Belastung zuweisen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[ESAs – Konsultation eines Entwurfs für RTS in Bezug auf Inhalt, Methodik und Präsentation von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 2a Abs. 3, Art. 4 Abs. 6 und 7, Art. 8 Abs. 3 und 4, Art. 9 Abs. 5 und 6, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 und 5 EU/2019/2088 \(JC 2023 09\) vom 12. April 2023](#)

Vorgestellt werden Änderungen der [EU/2022/1288](#). Diese betreffen neben Definitionen im Wesentlichen die Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. In diesen sind künftig auch solche aus Derivaten zu berücksichtigen. Für sog. Greenhouse Gas Emissions (GHG-Emissionen) werden besondere Informationspflichten definiert. Weitere Änderungen betreffen u.a. Informationen zur Vermögensallokation für Finanzprodukte in Bezug auf nachhaltige Anlagen und die Darstellung auf der Website für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, und Optionen, die alle das Ziel einer nachhaltigen Investition haben. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt verbindlich werden.

VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EBA – Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) gemäß EU/2019/2034 (EBA/GL/2022/09 bzw. ESMA35-36-2621) vom 14. April 2023

Die Leitlinien (vgl. FSNews 8/2022) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

BGBl. – Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 17. April 2023

Die Vorschriften (vgl. FSNews 3/2023) wurden am 19. April 2023 im BGBl. veröffentlicht und trat am 20. April 2023 in Kraft.

IX. Nachhaltigkeit

EU-Kommission – Entwürfe für delegierte Verordnungen zur Änderung der EU/2021/2139, EU/2020/852 und EU/2021/2178 in Bezug auf zusätzliche technische Prüfkriterien für die Festlegung der Bedingungen, unter denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als wesentlicher Beitrag u.a. zur Eindämmung des Klimawandels und zur nachhaltigen Nutzung anerkannt werden sowie den spezifischen öffentlichen Bekanntmachungen für diese Wirtschaftstätigkeiten (Ares(2023)2481775 und Ares(2023)2481554) vom 5. April 2023

Vorgestellt werden in einem Entwurf technische Prüf- und Screeningkriterien in Bezug auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (Anhang I), den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Anhang II), die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (Anhang III), die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosystemen (Anhang IV) sowie die Übergangsvorschriften (Anhänge V, VI und VII) für diese Regelungen. In einem weiteren Entwurf werden Änderungen der EU/2021/2139 vorgeschlagen. Diese beziehen sich auf die Herstellung von Automobil-, Schienen- und Luftfahrtverkehrskomponenten sowie Komponenten für die Installation und Wartung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen, das Leasing von Flugzeugen und den Luftverkehr nebst Bodenabfertigungsdiensten (Anhang I). Außerdem werden technische Bewertungskriterien für Entsalzungsanlagen und Bauwesen neu aufgenommen, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. Neu definiert wird außerdem ein gesonderter Abschnitt für Katastrophenrisikomanagement, der sowohl auf Software- und Beratungsdienstleistungen sowie Notfalldienste eingeht (Anhang II). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sollen am 1. Januar 2024 verbindlich werden.

[EBA – Single Rulebook zur Abhängigkeit des Kreditnehmers von ESG-Faktoren \(Q&A 2022_6606\) vom 21. April 2023](#)

Die Tz. 126 und 146 [EBA/GL/2020/06](#) beziehen sich auf die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers. Hierbei sollten die Institute ESG-Erwägungen in die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers bei der Kreditvergabe einbeziehen. Genauer gesagt sollten die Institute bewerten, wie sich ESG-Faktoren auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers auswirken können und ob der Kreditnehmer angemessene Maßnahmen ergreift, um bestehende oder potenziell nachteilige Auswirkungen von ESG-Faktoren auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit abzumildern. Die primäre Perspektive bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers durch die Institute sollten dabei die Auswirkungen des Kreditnehmers auf ESG-Faktoren sein. Es sollte auch klar sein, dass der Einfluss des Kreditnehmers auf ESG-Faktoren wiederum sein Risikoprofil und damit seine Kreditwürdigkeit beeinflussen kann. Ausgehend von dieser Auslegung sollten die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf den Kreditnehmer auch als Input für die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers betrachtet werden.

[EBA – EBA veröffentlicht Entwurf ihrer überarbeiteten Taxonomie-Architektur vom 27. April 2023](#)

Veröffentlicht wird eine überarbeitete Version der Taxonomiearchitektur, die die durch das Data Point Model (DPM) Refit eingeführten Verbesserungen der Datenpunktmodellierung, wie die Historisierung bestimmter Konzepte, umzusetzen. Die Überarbeitungen vereinfachen auch die Struktur, indem z.B. normative Codes für den Taxonomierahmen entfernt werden.

X. Versicherungen

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der Solvency II im Hinblick auf die Verfahren, Formate und Meldebögen für die Veröffentlichung der Berichte über die Solvabilitäts- und Finanzlage und zur Aufhebung der EU/2015/2452 \(C\(2023\) 2228 final\) vom 4. April 2023](#)

Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer Durchführungsverordnung soll das bestehende Level 2-Dokument hinsichtlich der Verfahren, Formulare und Meldebögen für die Berichte über die Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 ersetzen. Der Entwurf spiegelt die durchgreifende Überarbeitung der Meldebögen auf Solo- und Gruppenebene im Rahmen des Solvency II-Reviews wider. Die Meldebögen (Anhang I) sowie die korrespondierenden Ausfüllhinweise auf Solo- ([Anhang II](#)) und Gruppenebene ([Anhang III](#)) finden sich in den Anhängen.

[BaFin – Konsultation 8/2023: Entwurf eines Merkblatts zur Anwendung des Zuordnungsansatzes durch Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung vom 26. April 2023](#)

Der von der BaFin veröffentlichte [Entwurf](#) eines Merkblatts hat den Zuordnungsansatz für Kapitalanlagen von Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensionskassen und Pensionsfonds, die für bestimmte Finanzprodukte den weitergehenden Offenlegungspflichten der Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung unterliegen, zum Gegenstand. Hintergrund des von der BaFin entwickelten Zuordnungsansatzes ist, dass für klassische nicht-fondsgebundene Lebensversicherungsprodukte Kapitalanlagen zwar global dem insolvenzgeschützten Sicherungsvermögen aber nicht einzelnen Produkten zugeordnet werden. Folgerichtig ermöglicht der Zuordnungsansatz die transparente Eins-zu-eins Zuordnung einzelner Vermögenswerte zu

Finanzprodukten, die weitergehenden Offenlegungspflichten i.S.d. Art. 8 und 9 Offenlegungsverordnung unterliegen. Die Konsultationsfrist endet am 9. Juni 2023.

Finanzaufsicht

Die Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung sind erneut Schwerpunkt der Bankenaufsicht. Banken haben erheblichen Umsetzungsbedarf.

BCBS 239 im Fokus der Aufsicht

Einführung in die Grundsätze des BCBS 239

Die effektive Datenaggregation ist ein grundlegender Bestandteil eines umfassenden Risikomanagements und einer soliden Entscheidungsfindung. Risikoberichte wie RRE, AnaCredit, COREP und FINREP beruhen auf einer strukturierten und gut geführten Datenaggregation, um zuverlässige, genaue und zeitnahe Berichte zu erstellen. Bereits während der Finanzkrise hat sich die mangelhafte Datenaggregation der Banken als kritisches Problem erwiesen. Infolgedessen hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) mit BCBS 239 ein umfassendes Rahmenwerk für eine effektive Risikodatenaggregation veröffentlicht. Trotz ihrer hohen Bedeutung erweist sich die Datenaggregation innerhalb der Institute jedoch weiterhin als mangelhaft. Diese Meinung teilt auch die EZB, wie sie in ihrer Veröffentlichung der SSM-Aufsichtsprioritäten für 2023 bis 2025 erkennbar macht. Themen wie Datenqualität, Risikodatenaggregation und Risikoberichtskapazitäten rücken BCBS 239 erneut in den Fokus der Aufsicht.

Trends und Entwicklungen in Bezug auf BCBS 239

Seit der ersten Veröffentlichung im Jahr 2013 hat BCBS 239 den Bankensektor erheblich beeinflusst. Nach nun zehn Jahren Einsatz verstärkt die Aufsicht ihren Fokus auf den Umsetzungsstand der Regulatorik in den europäischen Bankenhäusern. Bei vielen Banken sieht die EZB die Umsetzung immer noch als unzureichend und die definierten Prozesse, Rollen und Richtlinien als mangelhaft an. Die Unzufriedenheit wird zunächst durch einen im Juni 2019 veröffentlichten Brief an signifikante Institute bekannt gegeben, gefolgt von schwerwiegenden Feststellungen bei BCBS 239 Prüfungen.

Auf Basis der Feststellungen und unserem thematischen Austausch mit der EZB lassen sich dabei verschiedene Trends und Entwicklungen in Bezug auf BCBS 239 feststellen.

Vorstandsverantwortung: Die Aufsichtsbehörden üben weiter Druck auf Vorstandsmitglieder und Führungskräfte aus, die Datenverantwortung in ihren Unternehmen zu übernehmen. Um diesem neuen Standard gerecht zu werden, müssen Vorstandsmitglieder und Führungskräfte in ihre eigene Aus- und Weiterbildung investieren. Sie müssen Vorgaben betreffend Daten und vor allem Datenqualität beschließen und deren Umsetzung überwachen.

Messung: Um eine wirksame Umsetzung des BCBS 239 und einen ordnungsgemäßen Datenhaushalt zu gewährleisten, wird von der Aufsicht erwartet, dass zuverlässige Leistungsindikatoren (KPIs) verwendet werden. Diese dienen als Maßstab für die Überwachung der Fortschritte und gewährleisten, dass der Umsetzungsprozess in die richtige Richtung geht.



„Die Umsetzung von BCBS 239 betrifft eine Vielzahl von Unternehmen.“

Stefan Ruhland

Telefon: +49 89 29036 5461



„Das Spannungsfeld von Risk und Data Management beachten.“

Nina Hoelscher

Telefon: +49 69 75695 6391

Technologie und Innovation: Angesichts des rasanten technologischen Fortschritts beobachten die Aufsichtsbehörden die Entwicklungen in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise Cloud Computing, künstliche Intelligenz oder Blockchain, genau. Obwohl die Auswirkungen dieser Technologien auf die Einhaltung von BCBS 239 noch ungewiss sind, bleiben die Aufsichtsbehörden aufgeschlossen und halten sich über die neuesten Entwicklungen auf dem Laufenden.

Anreize: Die Aufsichtsbehörden fordern Banken auf, Anreizstrukturen einzuführen, die sowohl für die Führungsebene als auch für die operative Ebene angemessen sind. Dies wird als entscheidender Schritt angesehen, um sicherzustellen, dass die richtigen Verhaltensweisen gefördert werden und, dass alle Datenmanagement und Compliance als Priorität ansehen.

Anwendungsumfang: Die Aufsichtsbehörden beabsichtigen, den Anwendungsbereich über die Risikodaten und die Risikoberichterstattung hinaus auszudehnen, wobei die Grundsätze des BCBS 239 auf die gesamte Datenlandschaft der Bank anzuwenden sind.

Aufsichtsrechtlicher Ansatz: Es besteht die Möglichkeit einer strengeren aufsichtlichen Regelung, von Kapitalaufschlägen bei unzureichender Datenqualität und einer Verlagerung hin zu einem rollenbasierten Ansatz anstelle eines prinzipienbasierten Ansatzes.



Abbildung: Einschätzung des Umsetzungsaufwands und Fachbereichsnutzens bezüglich BCBS 239 Trends und Entwicklungen

Herausforderungen und Konsequenzen für Banken

BCBS 239 wird aufgrund der identifizierten Trends und Entwicklungen erheblichen Aufwand erfordern und in den nächsten Jahren große Auswirkungen auf die Banken haben. Neben dem Aspekt, dass sich die Aufsicht verstärkt auf die Einhaltung der Grundsätze des BCBS 239 konzentrieren wird, tritt auch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der BCBS 239-Grundsätze immer weiter in den Vordergrund. Es wird erwartet, dass der Anwendungsbereich der BCBS 239-Grundsätze über die Risikodaten hinausgeht und die gesamte Datenlandschaft innerhalb der Bank umfasst. Infolgedessen werden Banken Herausforderungen wie die Erfassung der Herkunft von Altsystemen und Daten angehen müssen. Um dies zu bewältigen, müssen sie mehr Aufmerksamkeit, Ressourcen und Budget für die Verbesserung der Qualität und Steuerung der gesamten Datenwerterschöpfungskette bereitstellen.

Durch die Markets in Crypto-Asset Regulation (MiCAR) soll ein einheitlicher Regulierungsrahmen innerhalb der EU geschaffen werden. In unserem Beitrag erläutern wir die Grundlagen der MiCAR und zeigen die umzusetzenden Anforderungen und deren Auswirkungen für die betroffenen Institute auf.

MiCAR - Neue Verordnung sorgt für EU-weite Veränderungen im Kryptomarkt

Neue Pflichten durch den EU-weiten Regulierungsrahmen auf dem europäischen Kryptomarkt

Ab der Veröffentlichung der MiCAR haben die betroffenen Institute 18 Monate Zeit, die EU-weiten Vorgaben umzusetzen (vgl. [MiCAR-Entwurf](#)). Als Verordnung gilt die MiCAR gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar im nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten und muss nicht durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden. Die MiCAR enthält u.a. umfassende Vorgaben zu Transparenz- und Offenlegungspflichten, Verbraucherschutzvorschriften und Regelungen zur Verhinderung von marktmissbräuchlichen Praktiken mit Kryptowerten.

Hintergrund: Digital Finance Package

Die MiCAR ist Teil des Digital Finance Package der EU, welches am 24. September 2020 veröffentlicht wurde und verschiedene Legislativvorschläge und Strategien enthält, die zum einen Innovationen und technische Entwicklungen fördern und zum anderen einen harmonisierten Rechtsrahmen in der EU schaffen sollen. Neben der MiCAR sind insbesondere der [DORA](#) (Digital Operational Resilience Act) und das [DLT Pilot Regime](#) Teil des umfassenden Pakets.

Ziele der MiCAR

Ziel der MiCAR ist insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Kryptowerte-Regulierungsrahmens innerhalb der EU, wodurch sie als Vorreiter für die Krypto-Regulierung in anderen Staaten dienen kann. Darüber hinaus sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpft und der Anleger- und Verbraucherschutz erhöht werden. Außerdem sollen die Marktintegrität durch die Verhinderung von Marktmissbrauch geschützt und dadurch die Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Kryptomarkt verbessert werden.

Welche Akteure sind von der MiCAR betroffen?

Vom Anwendungsbereich betroffen sind nach Art. 2 Abs. 1 MiCAR Marktteilnehmer, die EU-Kryptowerte ausgeben oder Dienstleistungen damit anbieten. Diese werden auch als Virtual Asset Service Provider (VASP) bezeichnet. Dienstleistungen mit Kryptowerten umfassen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 MiCAR insbesondere die Folgenden:

- Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Dritte,
- Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte,
- Tausch von Kryptowerten gegen Geldwährung oder andere Kryptowerte,
- Ausführung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte,
- Platzierung von Kryptowerten,
- Beratung zu Kryptowerten.



„EU-weit einheitliche Regelungen für Kryptowerte“

[Christophe Crnkovic](#)

Telefon: +49 69 75695 6565



„Betroffene Institute sollten Auswirkungen der Neuregelungen frühzeitig analysieren.“

[Max Weltersbach](#)

Telefon: +49 69 75695 7786

Konkret sind Emittenten und Händler bzw. Broker betroffen. Hierunter fallen neben Krypto-Dienstleistern wie Handelsplattformen auch Finanzinstitute wie Banken und Wertpapierinstitute, welche den Handel mit Kryptowerten ermöglichen.

Pflichten für Krypto-Dienstleister und Emittenten (Virtual Asset Service Provider VASP)

Die zukünftigen Pflichten sind u.a. in Art. 1 Abs. 1 MiCAR statuiert. Zusammenfassend kommen die folgenden Pflichten auf Krypto-Dienstleister und Emittenten (VASP) zu:

- Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Ausgabe von Kryptowerten und ihre Zulassung zum Handel,
- Regelungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, Emittenten wertreferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token,
- Regelungen für den Betrieb, die Organisation und die Unternehmensführung von Emittenten wertreferenzierter Token, Emittenten von E-Geld-Token und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen,
- Verbraucherschutzvorschriften für Ausgabe, Tausch und Verwahrung von Kryptowerten sowie den Handel damit,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch mit dem Ziel, die Integrität der Märkte für Kryptowerte zu gewährleisten.

Welche Kryptowerte sind erfasst?

Grundsätzlich sind sog. EU-Kryptowerte vom Anwendungsbereich der MiCAR nach Art. 2 Abs. 1 MiCAR umfasst. Deren Definition ist nicht deckungsgleich mit dem deutschen Kryptowerte-Begriff, welcher im Rahmen der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie im deutschen Recht eingeführt wurde. Folgende Kryptowerte sowie Token sind vom Anwendungsbereich der MiCAR umfasst: Kryptowerte, wertreferenziertes Token, E-Geld-Token, Utility-Token.

Zulassung von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen

Zukünftig ist eine Zulassung für Dienstleistungen mit Kryptowerten zwingend bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. In den Art. 53 f. MiCAR sind u.a. die entsprechenden Erlaubnistatbestände für eine MiCAR-Lizenz statuiert. Auch deutsche Unternehmen, die bereits eine BaFin-Erlaubnis haben, sind von der Erlaubnispflicht betroffen, da die Voraussetzungen nicht mit der bisherigen deutschen Regulierung identisch sind. Dies gilt ebenfalls für Unternehmen mit Zulassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Whitepaper-Pflicht

Ein Kernstück der MiCAR ist die verpflichtende Erstellung eines sog. Whitepapers. Dieses soll zur Aufklärung von potenziellen Kunden und folglich dem Anleger- und Verbraucherschutz dienen. Es sind verschiedene Whitepaper für die unterschiedlichen Kryptowerte zu erstellen. Die Mindestinhalte sind in Art. 5 Abs. 1 MiCAR statuiert. Demnach muss das Whitepaper insbesondere die folgenden Mindestinhalte enthalten: Informationen zum Emittenten der Krypto-Assets, Informationen über das Projekt des Anbieters, Beschreibung des Krypto-Assets und dessen zugrundeliegender Technologie, Informationen über die Rechte und Pflichten der Anleger sowie Aufklärung über die Risiken des Kryptowerts.

MiCAR: Fazit und Handlungsbedarf

Betroffene Institute sollten frühzeitig analysieren, welche Auswirkungen die MiCAR auf ihre Produkte und Geschäftsmodelle hat. Demnach ist zu klären, ob eine Erlaubnispflicht nach der MiCAR besteht oder ob die bestehende nationale Zulassung ergänzt werden muss. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Ausnahmen die Notwendigkeit der Erstellung eines Whitepapers durch die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu prüfen. Hierbei sind die beschriebenen, umfassenden Mindestinhalte des Whitepapers zu beachten. Außerdem ist zu prüfen, ob Anpassungen in der internen Organisation oder den Prozessen vorzunehmen sind. Daher ist es empfehlenswert, die Prüfung individueller Auswirkungen möglichst früh durchzuführen, da die Umsetzungsfrist nach Inkrafttreten lediglich 18 Monate beträgt.

Ausführlichere Informationen und ein umfangreiches [Whitepaper](#) zur neuen MiCAR-Verordnung finden Sie hier.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Finanzvorstände wieder optimistischer

Geschäftsaussichten erholen sich,
Risiken bleiben



Deloitte-Studie zu M&A-Prozessen

Starke Akquisitionstätigkeit trotz Unsicherheiten – Investitionen vor allem im Westen geplant

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



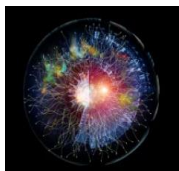
MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Intercompany Accounting und Process Management

Im Rahmen eines Webcast informieren die Experten von Deloitte und BlackLine über aktuelle Trends und Lösungen rund um das Thema „Intercompany Accounting“ und präsentieren in Live-Demos neue Software-Lösungen.

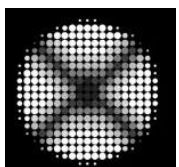
Termin:

Dienstag, 16. Mai 2023
10:00–11:00 Uhr

[Thomas Wenzel](#)

Telefon: +49 89 29036 6872

[Anmeldung](#)



PE-backed CxO-Forum

Das PE-backed CxO-Forum ist eine Diskussionsplattform für und mit CxOs von Portfoliogesellschaften zum persönlichen und fachlichen Austausch. Das einzigartige halbjährliche Event gibt PE-backed CxOs Gelegenheit, relevante Themen und Lösungsansätze unter Peers zu diskutieren. Werden Sie Teil dieses exklusiven Netzwerkes, besuchen Sie unsere Veranstaltungen und bringen Sie sich und Ihre Erfahrungen ein.

Termin:

Dienstag, 23. Mai 2023
14:30–20:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Hanauer Landstraße 154
60314 Frankfurt

[Isabelle Pernegger](#)

Telefon: +49 151 1268 4000

[Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. April 2023

Mai 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.